



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Berlin, 31.08.2020

Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG – umsatzsteuerliche Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug

Hier: Aktualisierung der Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht

Anlage: [Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht \(Stand: August 2020\)](#)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

der Ausschuss Steuerrecht hat seine Handlungshinweise zur Zusammenfassenden Meldung gem. § 18a UStG zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug aus dem Jahr 2015 aktualisiert, die Sie in der aktuellen Fassung in der **Anlage** erhalten.

Die Handlungshinweise sind auch auf der BRAK-Internetseite unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-steuerrecht/>

Gerne können Sie auch auf unsere Internetseite verlinken.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind, sofern sie selbstständig tätig sind, Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes (UStG). Ihre Leistungen sind grundsätzlich am Ort der Kanzlei steuerbar und lösen dort (deutsche) Umsatzsteuer aus, die in der Rechnung ausgewiesen, im Rahmen von Erklärungen angemeldet und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. Seit dem 01.01.2010 ist zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung des Leistungsorts und damit der Umsatzsteuerbarkeit anwaltlicher Dienstleistungen „über die Grenze“ nach dem Leistungsempfänger (Privatperson oder Unternehmer) und dessen (Wohn-)Sitz zu unterscheiden. Je nach Fallgestaltung kann die Leistung ohne Ausweis von Umsatzsteuer erfolgen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Es stellen sich dabei Fragen in Bezug auf die Nachweispflichten des Rechtsanwalts und auf deren Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.

In dem Beitrag werden vier typische Fallgestaltungen (zum Teil mit verschiedenen Varianten) und die jeweiligen Folgen dargestellt:

Fallgruppe 1: Der Mandant hat seinen (Wohn-)Sitz im Drittlandsgebiet.

Fallgruppe 2: Der Mandant ist „Nichtunternehmer“ mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Fallgruppe 3: Der Mandant ist Unternehmer mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Fallgruppe 4: Es liegt eine juristische Beratungsleistung im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der (erstmaligen) Vermietung eines konkreten Grundstücks vor. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Anlage verweisen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld
Geschäftsführerin